

Arbeitskreis Berufsgesetz

Vollakademisierung der Logopädie/Sprachtherapie¹ – unumgänglich!

- Argumentationspapier -

Die Vollakademisierung ist für eine qualitativ hochwertige Versorgung der Patient*innen unabdingbar, denn sie

- schafft die Voraussetzung für **eine umfassende professionelle Arbeit reflektierender Praktiker*innen** und für eine **evidenzbasierte Praxis**, die seit langem die Krankenkassen (§ 124 SGB V) von Logopäd*innen/Sprachtherapeut*innen² fordern.
- vermittelt Kompetenzen zum **multiprofessionellen Austausch** – bedingt durch gesellschaftliche Veränderungen und sich verändernde Krankheitspektren – **auf vergleichbaren Abstraktions- und Reflexionsniveaus**.
- befähigt dazu, **technologische Innovationen weiterzuentwickeln** und das **logopädische/sprachtherapeutische Handeln in Diagnostik und Therapie theorie- und modellgeleitet anzupassen**.
- ermöglicht den Ausbau einer eigenständigen Wissenschaft und Forschung, die notwendig ist zur **Weiterentwicklung der eigenen logopädischen/sprachtherapeutischen Fachexpertise in Abgrenzung zur ärztlichen Tätigkeit³** und zur sachgerechten **Anpassung der eigenen Qualifikation** und damit an die **wachsenden Erfordernisse der gesamten Berufstätigkeit**.
- ermöglicht die **Entwicklung von Versorgungsformen mit vielfältigen und sich verändernden Schnittstellen**.
- kann **gesundheitsökonomisch notwendige Effizienz gewährleisten**.
- sichert die **kontinuierliche Anpassung der Versorgung an die (internationale) Weiterentwicklung des Fachgebietes**.

¹ Der Begriff Logopädie/Sprachtherapie steht für alle beruflichen Handlungsfelder der Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schlucktherapie

² Der Begriff Logopäd*in/Sprachtherapeut*in steht für alle 12 gemäß SGB V zugelassenen Berufsgruppen

³ Siehe Drucksache 16/9898 – Gesetzentwurf des Bundesrates für eine Modellklausel (2008)

Vollakademisierung stoppt die Berufsflucht, die durch die mangelnde Berufszufriedenheit bedingt ist.

Vollakademisierung ist der Ausweg aus dem bestehenden Fachkräftemangel durch Sicherung der Attraktivität von Ausbildung und Beruf.

- Seit Bestehen des Berufsgesetzes (1980) wird die **überwiegende Anzahl von Ausbildungs- und Studienplätzen an Abiturient*innen (ca. 90 %) vergeben**⁴.
- Der Rückgang von berufsfachschulischen Absolvent*innen bei **gleichzeitigem Ansteigen der hochschulisch qualifizierten Absolvent*innen**⁵ dokumentiert die **Attraktivität der hochschulischen Ausbildung** und weist darauf hin, wie **der Fachkräftebedarf in der Logopädie/Sprachtherapie langfristig zu sichern ist**.

Vollakademisierung und Durchlässigkeit sind kein Widerspruch. Aus dem Berufsbildungsbericht des BIBB (2019) geht hervor, dass verkürzte Studiengänge für beruflich Qualifizierte an den Hochschulen zunehmen. Sie richten sich entsprechend der Qualifikationen aus und berücksichtigen die abgeschlossenen Ausbildungen. Dies ist auch in der Logopädie/Sprachtherapie für beruflich Qualifizierte möglich.

Vollakademisierung in einem neuen Berufsgesetz beendet die Heterogenität der Berufslandschaft (12 Berufsgruppen!) in der Logopädie/Sprachtherapie, schafft Klarheit hinsichtlich der Qualifizierung, vermittelt den Patient*innen Sicherheit bei der Therapeut*innenwahl, da alle Berufsangehörigen – unter Wahrung der Vielfalt des therapeutischen Leistungsspektrums – dann über die gleiche Qualifikation, d.h. einen berufsqualifizierenden Bachelor mit Staatsexamen, verfügen.

Vollakademisierung schafft Wettbewerbsfähigkeit in Europa⁶: Derzeit sind deutsche Logopäd*innen/Sprachtherapeut*innen mit Berufsfachschulabschluss auf EQR 4 eingestuft; auf europäischer Ebene ist EQR 6 selbstverständlich. Dies führt zu einer signifikant schlechteren Arbeitsmarktposition für deutsche Logopäd*innen/Sprachtherapeut*innen mit der Folge, dass z. B. in der Schweiz Logopäd*innen/Sprachtherapeut*innen nur dann eine Arbeitserlaubnis erhalten, wenn sie hochschulisch ausgebildet sind.

www.arbeitskreis-berufsgesetz.de

⁴ Siehe Drucksache 16/9898 - Gesetzentwurf des Bundesrates für eine Modellklausel (2008)

⁵ Siehe Drucksache 19/10279 - Antwort der Bundesregierung/Sicherstellung der Heilmittelversorgung (2019)

⁶ Siehe Drucksache 16/9898 - Gesetzentwurf des Bundesrates für eine Modellklausel (2008)

dba Bundesgeschäftsstelle	20355 Hamburg, Holstenwall 12	info@dba-ev.de	www.dba-ev.de
dbi Geschäftsstelle	50226 Frechen, Augustinusstraße 11 a	info@dbl-ev.de	www.dbl-ev.de
dbs Bundesgeschäftsstelle	47441 Moers, Goethestraße 16	info@dbs-ev.de	www.dbs-ev.de
LOGO Deutschland	66115 Saarbrücken, Burbacher Markt 7	info@logo-deutschland.de	www.logo-deutschland.de
BDSL	28207 Bremen, Dölvesstraße 8	v.wanetschka@wisoak.de	www.bdsl-ev.de
HVG Verwaltungssitz	65510 Idstein, Limburger Straße 2	info@hv-gesundheitsfachberufe.de	hv-gesundheitsfachberufe.de